

**AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
Bereich Gesundheitsförderung
Sabine Wolff
Schillerstraße 27
99510 Apolda**

**AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen.**

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen

BKK Landesverband Mitte

IKK classic

Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt

**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)**
als landwirtschaftliche Krankenkasse

**Antragsunterlagen für SELBSTHILFEGRUPPEN
zur Beantragung eines Zuschusses
der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung der Selbsthilfe Thüringen
für das Förderjahr 2020
(gemäß § 20h SGB V)**

Antragsfrist: 31. Januar 2020

Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20h SGB V benötigt.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und fristgerecht eingereichte Anträge **inklusive der Anlagen** für die Förderung berücksichtigt werden können. Änderungen im Antragsvordruck durch den Antragsteller sind nicht zulässig.

Eine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nur, wenn der Nachweis zur Verwendung der Mittel des jeweiligen Vorjahres vorliegt. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Informationen zur Selbsthilfeförderung durch den Arbeitskreis der GKV im Freistaat Thüringen erhalten Sie auch unter <https://www.selbsthilfe-thueringen.de/> beim Button Selbsthilfeförderung und auf den Internetseiten der Krankenkassen/-verbände.

Weitere Informationen zur Gewährung der Fördermittel sind den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 3) zu entnehmen.

Anlage 1 - Erklärung zur Datenverwendung

Anlage 2 - Hinweise zum Förderverfahren

Anlage 3 - Allgemeine Nebenbestimmungen



Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.



Angaben zur beantragten Pauschalförderung

Geplante Ausgaben der Selbsthilfegruppe für die beantragten Mittel	2020
Raumkosten und Miete für Gruppentreffen (nicht förderfähig sind Mieten für Rehasport/Funktionstraining)	ca. Kosten pro Jahr
Raumkosten, Miete inkl. Zuschuss zu den Nebenkosten	€
Büro- und Sachkosten	
PC (anteilig) und Zubehör, Drucker, Druckerpatronen	€
Porto	€
Büromaterial	€
Telefonkosten (anteilig)	€
Fachliteratur	€
Sonstiges (benennen):	€
Öffentlichkeitsarbeit	
Entwicklung, Aktualisierung, Pflege, Wartung der Homepage	€
Erstellung und Druck von Flyern/Broschüren/Plakaten	€
Sonstiges (benennen):	€
Fortbildungen/Schulungen/Fachtagungen/Kongresse	
Teilnehmergebühr	€
Fahrkosten	€
Übernachungskosten (ohne Verpflegung)	€
Veranstaltungskosten insgesamt (nur bei Organisation durch die SHG selbst)	€
Sonstiges (benennen):	€
Mitgliederversammlungen/Wahlversammlungen (gilt nur für Vereine lt. Satzung)	
Fahrkosten	€
Übernachungskosten (ohne Verpflegung)	€
Veranstaltungskosten insgesamt (nur bei Organisation durch die SHG selbst)	€
Sonstiges (benennen):	€
Sonstige förderfähige Kosten (konkrete Beschreibung)	
	€
	€
Gesamtausgaben:	€

Arbeitskreis Selbsthilfeförderung der GKV im Freistaat Thüringen



Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.



BKK
LANDESVERBAND
MITTE



Geplante und beantragte Einnahmen	2020
Eigenmittel/Rücklagen	€
kommunale Fördermittel	€
Zuschüsse von Sozialversicherungen (Renten-/Pflege-/Unfallkasse) (benennen)	€
Spenden	€
Sponsorengelder	€
Mitgliedsbeiträge	€
Zuschüsse von Bundes- und Landesorganisationen	€
Sonstige Zuschüsse, z. B. Wirtschaftsunternehmen (Pharmaindustrie); Bußgelder	€
Projektfördermittel der Krankenkassen	
Gesamteinnahmen:	€
Unter Berücksichtigung der geplanten Gesamtausgaben und -einnahmen wird eine pauschale Förderung bean- tragt in Höhe von:	____ , ____ €
Zusätzliche Hinweise zum Antrag:	



Erklärung

Hiermit erklären wir, dass die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und wir stellvertretend für die Selbsthilfegruppe die Fördermittel durch die Krankenkassen und ihre Verbände in Empfang nehmen. Wir sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie für die Ausstellung eines entsprechenden Verwendungsnachweises. Wir verpflichten uns, die allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 3) zu beachten.

Zur Antragsbearbeitung ist die **Unterschrift von 2 Vertreter/innen** der Selbsthilfegruppe erforderlich.

Ort, Datum

1. rechtsverbindliche Unterschrift
(z. B. Gruppenverantwortliche/r)

Ort, Datum

2. rechtsverbindliche Unterschrift
(z. B. Finanzverantwortliche/r oder weitere/r Gruppenteilnehmer/in)

Nicht vergessen!

Weitere dem Antrag beizufügende Unterlagen:

- Nachweis über die Mittelverwendung des Vorjahres
- Jahres- oder Tätigkeitsbericht des Vorjahres
- Anlage 1 – Erklärung zur Datenverwendung

Anlage 1 - Pauschalförderung

Erklärung zur Datenverwendung

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir möchten Sie bitten, uns nachfolgend Ihr entsprechendes Einverständnis zu erklären.

Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens zur Umsetzung des Förderverfahrens nach den gesetzlichen Regelungen
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Selbsthilfegruppe, sowie die für die Erreichbarkeit der Selbsthilfegruppe erforderlichen Daten
- Informationen der Krankenkassen und ihrer Verbände an die Selbsthilfegruppe in Bezug auf die Selbsthilfe (z. B. zu Förderanträgen, Internetportal Selbsthilfe www.selbsthilfe-thueringen.de usw.)
- Veröffentlichung der mit Sternchen (*) gekennzeichneten Angaben auf den Internetseiten der beteiligten Krankenkassen und ihrer Verbände sowie auf der Internetseite www.selbsthilfe-thueringen.de:

ja, ohne Angabe von

nein

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist bis auf Punkt 5 für eine Förderung notwendig. Die Einverständniserklärung unter Punkt 5 ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel.

Wir willigen in diese weitergehende Datenverwendung ein:

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2 - Pauschalförderung

Für Ihre Unterlagen bestimmt!

Hinweise zum Förderverfahren der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung gültig ab 01.01.2020

Gesetzliche Grundlage: § 20h SGB V

Die Kriterien zur Umsetzung sind im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 i. d. F. vom 11. Juli 2019) beschrieben.

Definition:

⇒ gesundheitsbezogene Selbsthilfeförderung, gemeinsame Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände, in die **mindestens** 70% der gesetzlich zur Verfügung stehenden Fördermittel fließen

Inhalte:

⇒ institutionelle Bezuschussung im Sinne einer Basisfinanzierung (finanzielle Unterstützung der originären, selbsthilfebezogenen Aufgaben und regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen)

Besondere Voraussetzungen zur Förderung als Selbsthilfegruppe:

- verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit
- Gruppengröße - mindesten 6 Mitglieder
- Gründungstreffen durchgeführt und Existenz protokolliert
- Angebot wird regelmäßig öffentlich bekannt gemacht
- Gruppe ist offen für neue Mitglieder
- Gruppenmitglieder und Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung
- Gruppe benennt ein für die Zwecke der Selbsthilfe gesondertes Konto

Förderfähig sind:

insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten und Miete (regelmäßig genutzter Gruppenraum für die Selbsthilfearbeit)
- Büro- und Sachkosten (PC - anteilig, Druckerpatronen, Porto, Telefon, Gebühren für Online-Dienste)
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pflege der Homepage, Druck von Flyern, Broschüren, Plakaten)
- regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten und Maßnahmen wie Selbsthilfeveranstaltungen, Seminare, Fortbildungen und Schulungen, Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen, Erfahrungsaustausche einschließlich Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten

Nicht förderfähig sind z. B.:

- Freizeitaktivitäten wie z. B. Ausflüge, Stadtbesichtigungen, Kino-, Konzert- und Theaterbesuche, regelmäßiges Schwimmen
- Angebote die sich an sozialen Belangen bestimmter Personenkreise ausrichten (z. B. Alleinerziehende, Senioren-, Bürger-, Stadtteil-, Verkehrs- oder Umweltinitiativen)
- Aufwendungen des individuellen Bedarfs, Verpflegungskosten (z. B. Speisen und Getränke)
- Mietkosten für Schwimm- und Turnhallen, Physiotherapien und Apotheken
- anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Versicherungsbeiträge und Fahrzeugkosten
- Mitgliedsbeiträge für z. B. Fachverbände

Arbeitskreis Selbsthilfeförderung der GKV im Freistaat Thüringen



Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.



- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und Organisationen
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeorganisation tätig sind
- (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z. B.
 - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen
 - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung
 - Soziotherapie
 - Therapiegruppen (z. B. Psychotherapie, Ergotherapie)
 - primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (z. B. Rückenschule, Nordic-Walking-Kurse)
 - gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben

Förderverfahren

- Es gibt ein abgestimmtes Antragsformular* für die Pauschalförderung in Thüringen.
- Die jährliche Erfassung des Antrages erfolgt durch die AOK PLUS.
- Pro Jahr kann nur ein Antrag zur Pauschalförderung gestellt werden.
- Antragsfrist ist der **31. Januar des Förderjahres**.
- Die Entscheidung zur Höhe der Fördermittel erfolgt durch den Arbeitskreis Selbsthilfeförderung der GKV im Freistaat Thüringen (alle Krankenkassen) nach Prüfung entsprechend der Kriterien des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung und in Abhängigkeit vom Jahresbudget.
- Der Bewilligungsbescheid wird durch die zuständige Krankenkasse erstellt.
- Durch diese Kasse erfolgt auch die Auszahlung des Fördergeldes.

* Einheitliche Formulare sind kassenartenübergreifend gültig. Eine Veränderung der Antragsvordrucke ist nicht zulässig. Sie sind abrufbar bei den Selbsthilfe-Kontaktstellen, den Landesverbänden und /-organisationen sowie über die Internetseiten der Krankenkassen.

Anlage 3 – Pauschalförderung

Für Ihre Unterlagen bestimmt!

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V

Fördermittelempfänger sind verpflichtet, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Die Höhe der Förderung ist abhängig von dem vorhandenen Budget und dem Förderbedarf aller Antragsteller.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.), als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.
3. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.¹
4. Der Fördermittelempfänger darf keine vorrangig wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

5. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushaltsplan/Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigen sich die Fördermittel. Diese sind auf Anforderung des Fördermittelgebers hin ganz oder teilweise zurückzuerstatten.²

Finanzierungsart – Festbetragsfinanzierung

6. Die Förderung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Fördermittelempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben liegen unter dem bewilligten Förderbetrag.

Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

7. Der Fördermittelempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, zu inventarisieren.

Informations- und Mitteilungspflichten

8. Der Fördermittelempfänger ist zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet.
9. Der Fördermittelempfänger soll auf die Förderung der GKV hinweisen (Homepage/Internet).

¹ Nr. 3 kann bei Selbsthilfegruppen/niedrigen Förderbeträgen ggf. entfallen.

² Nr. 5 gilt nur, soweit die Fördermittel laut Bewilligungsschreiben als Anteilsfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

10. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wenn
 - a. er nach Vorlage des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - b. sich maßgebliche, für die Förderung wichtige Umstände ändern oder wegfallen. Hierzu zählt die Information über maßgebliche Veränderungen des Vorhabens hinsichtlich Finanzierung, Verwendungszweck, Erfüllung der Auflagen sowie bei Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Nachweis der Mittelverwendung

11. Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.
12. Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.

a. Regelmäßiger Verwendungsnachweis (für Förderbeträge ab 751€)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem Tätigkeitsbericht. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Haushaltsplans/Finanzierungsplans auszuweisen.

Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

Alternativ:

b. Verwendungsbestätigung (für niedrige Förderbeträge bis 750€)

Der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und ggf. entsprechend der Satzung verwendet wurden.

13. Der Fördermittelnehmer hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.
14. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

15. Erforderliche Auskünfte sind gegenüber dem Fördermittelgeber zu erteilen.
16. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zu erstatten, soweit das Bewilligungsschreiben/der Bewilligungsbescheid nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonstig unwirksam sind.



Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.



Sonstiges

17. Neutralität und Unabhängigkeit:

Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Informationen hat er auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.

18. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutzgrundverordnung sind zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten.

19. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.